

## ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DUMICO

hinterlegt bei der Handelskammer Rotterdam unter Nr. 24150057

### 1. Definitionen

1. Auftraggeber: die (juristische) Person, die den Auftrag über die Erbringung der Arbeiten erteilt hat.
2. Auftragnehmer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dumico B.V.

### 2. Geltung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern, Ausführung dieser Verträge sowie auf alle Angebote des Auftragnehmers und die Lieferungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber Anwendung.
2. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber bei Abschluss eines Vertrags mit der ausschließlichen Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist; gleiches gilt für alle weiteren vom Auftraggeber mündlich, per E-Mail, per Fax oder auf sonstige Art erteilten Aufträge, sodass keine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
3. Die Geltung aller sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber angewendet werden. Abweichungen von (der Geltung) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer erst nach schriftlicher Bestätigung an den Auftraggeber verbindlich.
4. Falls der Auftragnehmer die Waren von Dritten bezieht, finden eventuelle auf das Geschäft anwendbare (Vertrags-)Bestimmungen auch gegenüber dem Auftraggeber Anwendung.

### 3. Angebote

1. Falls keine Frist festgelegt ist, sind alle Angebote und mit diesen verbundene Preisangaben des Auftragnehmers für den Auftragnehmer freibleibend und unverbindlich.
2. Alle im Rahmen eines Angebots bereitgestellten Preislisten, Zeichnungen und sonstige Daten werden vom Auftragnehmer so genau wie möglich und nach bestem Wissen und Können, jedoch ohne Gewähr, erstellt. Falls keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weiterführende Daten bereitzustellen.
3. Falls kein Vertrag geschlossen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Erstellung eines komplexen Angebots in Rechnung zu stellen.
4. Die genannten Preise gelten nur für die im Angebot genannten Artikel in den im Angebot genannten Mengen.

### 4. Preise

1. Alle Preisangaben sind freibleibend.
2. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise:
  - auf der Grundlage der zum Angebotszeitpunkt - bzw. Auftragsdatum geltenden Einkaufspreise, Löhne und Gehälter, Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Versicherungsprämien und sonstigen Kosten;
  - ab Lager, solange keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird;
  - exkl. Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern;
  - exkl. aller Kosten für über die Standardverpackung hinausgehende Verpackungen;
  - in Euro, vorbehaltlich des Rechtes auf Anpassung infolge von Wechselkursänderungen.
3. Solange keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, gilt ein Mindestauftragswert, der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Geschäftsbedingungen einem Nettowert von 50,00 € pro Auftrag entspricht.
4. Im Falle eines Anstiegs einzelner oder mehrerer Kostenpreiskostenfaktoren ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftragspreis unter Berücksichtigung möglicher diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzupassen.

### 5. Vertrag

1. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Annahme oder Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Im Falle eines verbindlichen Angebotstermins kommt der Vertrag mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Die Auftragsbestätigung oder das verbindliche Angebot wird als den Vertrag richtig und vollständig wiedergebend erachtet.
2. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Auftraggeber nach Ansicht des Auftragnehmers hinreichend kreditwürdig ist, um seinen finanziellen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachzukommen.

3. Alle Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrags sowie alle (mündlichen) Zusagen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen Vermittler sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich. Bestätigungen werden von einer dazu befugten Person erteilt.
4. Für Lieferungen oder Arbeiten, für die ihrer Art und ihres Umfangs nach kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung erteilt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. In diesem Fall wird die Rechnung als den Vertrag richtig und vollständig wiedergebend erachtet.
5. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass dieser sowohl seinen Zahlungs- als auch seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommen wird.
6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Rücksprache berechtigt, Dritte zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags zu beauftragen.

### 6. Zahlung

1. Solange keine anderweitige (schriftliche) Vereinbarung getroffen wird, sind die Zahlungen netto ohne Abzüge, Kürzungen oder Aufrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, es sei denn, in der Rechnung wird ein anderer Zahlungstermin angegeben. Die Zahlungen erfolgen mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Bank- oder Girokonto.
2. Der Abzug von Bank- und/oder Transaktionsgebühren sowie Überweisungsgebühren wird vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Diese Kosten werden an den Auftraggeber weiterbelastet.
3. Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Frist nicht (vollständig) nachkommt, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug und hat ohne vorhergehende Mahnung oder Inverzugsetzung ab dem Datum, an dem die Rechnung fällig wird, Zinsen für den ausstehenden Rechnungsbetrag zu zahlen. Diese Zinsen belaufen sich auf 0,5% über dem gesetzlichen Zinssatz (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Geschäftsbedingungen 6% jährlich).
4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die in Bezug auf die Eintreibung der durch den Auftraggeber geschuldeten und nicht rechtzeitig geleisteten Zahlungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zum Nachweis des Anspruchs auf Zahlung dieser Kosten ist die Vorlage der diesbezüglichen Rechnungen ausreichend. Diese Kosten werden auf mindestens 15% des betreffenden Rechnungsbetrags festgelegt und belaufen sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Geschäftsbedingungen auf mindestens 75,00 EUR pro Forderung, exkl. der geschuldeten Zinsen oder, falls diese höher ausfallen, der tatsächlich entstandenen Kosten.
5. Jede vom Auftraggeber geleistete Zahlung dient zunächst der Begleichung der von ihm zu zahlenden Zinsen und der dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für die Eintreibung und/oder Verwaltung und wird anschließend auf die am längsten ausstehende Forderung angerechnet, unabhängig davon, ob bei der Zahlung, auch ausdrücklich, etwas anderes angegeben wird

### 7. Auflösung

1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vertrag schriftlich aufzulösen, falls der Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nicht nachkommt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen, falls der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder Insolvenz anmeldet, der Auftraggeber Vermögensabtretungen betreibt oder sein Unternehmen liquidiert wird, sein Besitz (oder ein Teil dessen) gepfändet wird oder der Auftraggeber verstirbt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber aufzulösen, falls der Auftraggeber seinen Betrieb oder einen beträchtlichen Teil seines Betriebs einstellt oder überträgt, einschließlich der Einbringung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, bzw. falls er den Gegenstand seines Unternehmens ändert.
4. Im Falle der Auflösung gemäß diesem Paragraphen sind alle dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge unmittelbar einforderbar.
5. Im Falle der Auflösung gemäß diesem Paragraphen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Produkte (oder Teile dieser) und /oder Informationen in Bezug auf die vom Auftragnehmer gelieferten/zuliefernden Produkte mit sofortiger Wirkung an den Auftragnehmer zurückzugeben.
6. Im Falle der Auflösung gemäß dem ersten Absatz dieses Paragraphen ist der Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftragnehmer infolge der Nichterfüllung entsteht.

## 8. Lieferung und Transportkosten

1. Solange keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung ab Lager.
2. Die vereinbarte Lieferzeit bzw. Lieferfrist beginnt mit dem Datum, an dem dem Auftragnehmer alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stehen.
3. Vereinbarte Lieferzeiten gelten immer annäherungsweise. Bei Überschreiten ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer zur Lieferung der Waren eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Die Frist von 14 Tagen gilt nicht für speziell bestellte Produkte, spezifische Anwendungen oder erforderliche Prüfungen. In diesen Fällen gilt eine Frist, die im Verhältnis zu der Komplexität und Lieferzeit des Produktes stehen muss.
4. Als Lieferzeitpunkt gilt der Moment, in dem die Waren das Lager des Auftragnehmers verlassen (tatsächliche Übertragung). Das Produktrisiko geht dann auf den Auftraggeber über.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung bzw. die Verpackung innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung auf mögliche Fehler oder Mängel zu prüfen und die Abmessungen, Ausführung und Qualität zu kontrollieren oder diese Kontrolle innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung vorzunehmen, dass die Waren dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.  
Falls nach Ansicht des Auftraggebers ein Fehler und/oder Mangel oder Abweichungen bezüglich der Abmessungen, Ausführung oder Qualität vorliegen, so hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen, zu melden. Andernfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, diesbezügliche Reklamationen zu bearbeiten, und der Auftraggeber kann sich nicht auf die in Paragraph 14 genannte Garantiebestimmung berufen.
6. Falls die Waren im Auftrag des Auftraggebers geprüft werden, gelten die Waren in Abweichung von Paragraph 8.4 als geliefert, wenn sie oder der größte Teil dieser Waren zur Prüfung durch den betreffenden Unternehmer (Dritte oder wir selbst) bereitstehen. Der Auftraggeber ist davon jeweils vorab schriftlich zu benachrichtigen. Ab diesem Moment trägt der Auftraggeber das Produktrisiko, auch wenn der Auftragnehmer für den anschließenden Transport zuständig ist.
7. Falls die Waren nicht innerhalb von 10 Tagen nach Benachrichtigung über die Lieferung abgenommen werden oder falls der Auftraggeber im Fall eines Abrufvertrags die vereinbarte Abruffrist nicht einhält, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betreffenden Waren in Rechnung zu stellen, während sie ab diesem Moment vollständig zu Lasten des Auftraggebers und auf dessen Risiko gelagert werden.
8. Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung und getrennten Rechnungsstellung berechtigt. Solange keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist der Auftraggeber in diesem Fall zur vertragsgemäßen Zahlung gemäß den Bestimmungen in Paragraph 6 dieser Geschäftsbedingungen verpflichtet.

## 9. Transportkosten

1. Der Transport der Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
2. Falls der Auftragnehmer vom Auftraggeber keine näheren Anweisungen erhält, legt der Auftragnehmer die Transport-, Versand-, Verpackungsart etc. unter Berücksichtigung der guten Geschäftspraxis fest. Besondere Wünsche des Auftraggebers im Hinblick auf die Verpackung und/oder den Transport, einschließlich des Transports innerhalb des Betriebsgeländes, werden nur bei vollständiger Erstattung der diesbezüglichen Kosten durch den Auftraggeber berücksichtigt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Zahlung aller Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß diesem und jedem anderen Vertrag zu leisten hat, einschließlich aller auflaufenden Zinsen und Kosten.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren bis zum Übergang des Eigentums und bis zu deren Verwendung deutlich von anderen Waren getrennt zu lagern. Im Fall der Nichtzahlung eines fälligen Betrags, der Zahlungseinstellung, eines Antrags auf Stundung, der Insolvenz, der Entmündigung oder des Todes des Auftraggebers oder der Auflösung seines Unternehmens etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten, jedoch nicht oder nicht vollständig bezahlten Waren ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten als sein Eigentum zurückzufordern und die ggfs. bereits bezahlten Beträge zu verrechnen, jedoch unbeschadet aller Ansprüche auf Schadenersatz für mögliche Verluste oder Schäden.
3. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer jederzeit die Möglichkeit geben, noch nicht bezahlte Waren zurückzunehmen, unabhängig davon, wo sich diese befinden mögen.

4. Die Waren dürfen vom Auftraggeber im Rahmen seiner normalen Betriebsführung weiterverkauft oder verwendet, jedoch in keiner Weise belastet werden. Im Fall des Weiterverkaufs noch nicht bezahlter Waren ist der Auftraggeber verpflichtet, sich das Eigentum an diesen vorzubehalten und auf Verlangen des Auftragnehmers sofort alle Forderungen bis zur Höhe des geschuldeten Betrags als Sicherungspfand an den Auftragnehmer abzutreten.

## 11. Geistige Eigentumsrechte

1. Alle im Rahmen der Angebote bereitgestellten Broschüren, Preislisten und alle darin enthaltenen technischen Daten in Form von Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, etc. sowie alle sonstigen Schriftstücke sind ausdrücklich geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist dem Auftraggeber das Kopieren dieser Informationen und/oder deren Weitergabe an Dritte zur Nutzung durch diese und/oder deren Weiterverkauf ausdrücklich untersagt. Die Nutzung dieser Informationen ist auf die eigene Nutzung im Rahmen des Angebots und des ggfs. erteilten Auftrags beschränkt. Falls der Auftraggeber den Auftrag nicht innerhalb der Angebotsfrist erteilt oder falls der Auftraggeber den Auftrag storniert, hat der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers alle Informationen unverzüglich zurückzugeben.
2. Falls Artikel anhand von Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Anweisungen im weitesten Sinne hergestellt werden, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält (oder über diesen von Dritten), garantiert der Auftraggeber, dass die Herstellung und/oder Lieferung dieser Artikel keine Verletzung eines Patents, Markenrechts, Handelsmodells oder eines anderen Rechts Dritter darstellt, und der Auftraggeber hält den Auftragnehmer gegen alle diesbezüglich geltend gemachten Ansprüche schadlos.
3. Falls ein Dritter aufgrund eines angeblichen Rechts einen Einwand gegen die Herstellung und/oder Lieferung erhebt, ist der Auftragnehmer aufgrund dessen berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung sofort einzustellen und die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche, die er gegen den Auftraggeber geltend machen kann, ohne dass gegen den Auftragnehmer selbst Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber sofort über alle bei ihm eingehenden Einwände Dritter gegen die Herstellung und/oder Lieferung des betreffenden Artikels zu benachrichtigen.

## 12. Stanzmesser

Stanzmesser, Formen, und andere Hilfswerkzeuge, die vom Auftragnehmer angefertigt werden oder vollständig oder teilweise nach seinen Anweisungen angefertigt werden, selbst diejenigen, für die der Auftraggeber die vereinbarten Kosten übernimmt oder übernommen hat, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.

## 13. Produkt- und Mengenabweichungen

1. Für Farbabweichungen, die nur in Farbnuancen bestehen, kann der Auftragnehmer keine Haftung übernehmen. Der Auftraggeber kann daraus nicht das Recht ableiten, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
2. Bei Sonderanfertigungen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Bestellmengen zu über- oder unterschreiten.  
Bestellmenge / maximale zusätzliche Liefermenge:

1 - 2 Stück	/ 1 Stück
3 - 9 Stück	/ 30%
10 - 19 Stück	/ 20%
ab 20 Stück	/ 10%

Der Kunde verpflichtet sich, die zusätzlich gelieferten Artikel gemäß der vorstehenden Tabelle abzunehmen und zu bezahlen.

3. In Bezug auf Produkte, für die die Wand- oder Plattendicke oder Gewichte angegeben sind, ist eine Abweichung von bis zu 10% nach oben oder unten zulässig.
4. Im Hinblick auf die zulässige Abweichung von Abmessungen wird auf die relevanten Bestimmungen der internationalen Standards für die betreffenden Artikel hingewiesen, sofern das Angebot nicht ausdrücklich schriftlich von diesen abweicht und keine besonderen Vorgaben schriftlich vereinbart worden sind.

## 14. Garantie und Service

1. Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Lieferung, dass das Produkt bei normaler Nutzung in Bezug auf Material und Herstellung frei von Mängeln sind. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf die Teile des Produktes, die von Dritten geliefert werden. Gebrauchsgüter wie Schaugläser und Lamellen, Dichtungen, Glimmer, Glimmer für optische Anwendungen etc. fallen nicht unter diese Garantie.
2. Mängel an gelieferten Waren, die zum langfristigen Gebrauch bestimmt sind, können ausschließlich während der Garantiefrist (nach Beurteilung des Auftragnehmers) repariert oder durch eine neue Lieferung ersetzt werden.

3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Mängel innerhalb von 14 Tagen, nachdem er diese festgestellt hat oder angemessenerweise hätte feststellen müssen, zu melden.
4. Die Überprüfung und Reparatur erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers und während der normalen Arbeitszeiten. Waren, die repariert und/oder geprüft werden sollen, sind frankiert an die Adresse des Auftragnehmers zu senden. Falls der Auftragnehmer Reparaturen oder Prüfungen außerhalb seines eigenen Betriebs durchführen muss, ist er berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für Reise und Aufenthalt sowie eventuelle Transportkosten und die Kosten für die einzusetzenden Prüfgeräte in Rechnung zu stellen. Falls die zur Prüfung oder Reparatur übersendeten Waren keine Mängel aufweisen, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
5. Alle Reparatur- oder Ersatzansprüche verfallen, falls der Auftraggeber selbst Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen oder die gelieferten Waren nicht ordnungsgemäß nach den ggfs. mitgelieferten Anweisungen verwendet oder eingebaut oder auf sonstige Weise nicht richtig behandelt, verwendet oder für andere Zwecke als den ursprünglichen Zweck genutzt hat.
6. Die Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers entbindet den Lieferanten von seinen Pflichten gemäß diesem Paragraphen.
7. Mit Ausnahme der in diesem Paragraphen enthaltenen Pflichten, ist der Auftragnehmer nicht schadenersatzpflichtig.

## 15. Meldepflicht

1. Falls der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet ist, Behörden oder Berufsgenossenschaften unverzüglich über seine Zahlungsunfähigkeit zu informieren, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer ebenfalls und gleichzeitig schriftlich über diese zu informieren.

## 16. Haftung

1. Mit Ausnahme des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers und mit Ausnahme seiner Garantiepflicht oder zwingender Rechtsbestimmungen, haftet der Auftragnehmer in keinem Fall für Schäden jeglicher Art, die dem Auftraggeber entstehen, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, entgangener Gewinne oder Umweltschäden sowie für Schäden, die aus der Haftung gegenüber Dritten resultieren. Ebenso wenig haftet er für Schäden an Gegenständen oder Verletzungen von Personen, die während der Arbeit auf dem Gelände des Auftraggebers aufgrund der Verpflichtungen gemäß diesem Paragraphen entstehen.
2. Die reine Annahme der gelieferten Waren durch den Auftraggeber oder in seinem Namen entbindet den Auftragnehmer von allen eventuellen Ansprüchen des Auftraggebers und/oder Dritter auf Schadenersatz, unabhängig von der Schadensursache, vorbehaltlich der Erfüllung der Garantiepflicht.
3. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für alle Kosten, Schäden und Zinsen, die dem Auftragnehmer als direkte Folge von Forderungen Dritter gegen diesen aufgrund von Ereignissen, Handlungen oder Fahrlässigkeiten entstehen, für die der Auftragnehmer gemäß diesen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber nicht haftbar ist, und hält ihn gegen diese schadlos.
4. Die Erfüllung der geltenden Garantie-/Mängelbeseitigungspflicht und/oder die Erstattung des festgestellten Schadens durch den Auftragnehmer und/oder seine(n) Versicherer gilt als einziger und vollständiger Schadenersatz. Gegen alle übrigen Forderungen hält der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich und vollständig schadlos.
5. Die Haftung des Auftragnehmers wird (ebenfalls) durch seinen Versicherungshöchstbetrag beschränkt. Vorbehaltlich anders lautender in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, beschränkt sich der dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer verursachte Schaden (entgangene Gewinne) jederzeit auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren. Eine schriftliche Ablehnung des geltend gemachten Schadens durch den betreffenden Versicherer gilt als schlüssiger Nachweis.
6. Vorbehaltlich anders lautender in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, haftet der Auftragnehmer in keinem Fall für Schäden, die durch die unsachgemäße Nutzung der gelieferten Waren oder durch die Nutzung dieser Waren zu einem anderen als ihrem nach objektiven Maßstäben vorgesehenen Zweck entstehen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden die durch einen Produktmangel entstehen, wenn:
  - a. der Auftragnehmer das Produkt nicht in den Handel gebracht hat;
  - b. angesichts der Umstände davon auszugehen ist, dass der Mangel, der den Schaden verursacht hat, zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer das Produkt in den Handel gebracht hat, noch nicht bestand und dieser Mangel später entstanden ist;
  - c. das Produkt weder für den Verkauf noch für den sonstigen Vertrieb zu wirtschaftlichen Zwecken für den Auftragnehmer hergestellt wurde, und auch nicht im Rahmen seines Geschäftsbetriebs hergestellt oder vertrieben wird;

- d. der Mangel aus der Tatsache herrührt, dass das Produkt den zwingenden behördlichen Vorschriften entspricht;
- e. es aufgrund der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer das Produkt in den Handel gebracht hat, nicht möglich war, das Vorliegen des Mangels festzustellen;
- f. soweit es die Herstellung eines Teils betrifft, der Mangel auf das Design des Produkts zurückzuführen ist, von dem das Teil ein Bestandteil ist, oder auf die Anweisungen des Produktherstellers.
7. Im Hinblick auf erteilten Rat haftet der Auftragnehmer nur für normaler-weise vermeidbare und/oder vorhersehbare Fehler, allerdings nur bis zum Höchstbetrag der vorgesehenen Vergütung für die Beratung.
8. Alle Informationen und technischen Daten werden vom Auftragnehmer nach bestem Wissen und Können, jedoch ohne jegliche Haftung für diese, bereitgestellt.

## 17. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien bzw. unvorhergesehene Umstände, aufgrund derer der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer nicht mehr angemessenerweise verlangen kann. "Höherer Gewalt" bezieht sich in jedem Fall auf: Streiks, übermäßige (krankheitsbedingte) Abwesenheit der Mitarbeiter, Transportstörungen, unzureichende Versorgung mit Rohmaterial/Teilen, Brand, Maschinenbruch, Behördenmaßnahmen (einschließlich Ein- und Ausfuhrverboten), Kontingentbeschränkungen, Betriebsstörungen bei Zulieferern und Lieferanten und die daraus folgende Nichtlieferung durch die Zulieferer und Lieferanten, aufgrund derer der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nicht (mehr) nachkommen kann.
2. Falls der Umstand höherer Gewalt nach Ansicht des Auftragnehmers vorübergehender Art ist, ist er berechtigt, die Erfüllung des Vertrags so lange auszusetzen, bis der Umstand höherer Gewalt nicht mehr vorliegt.
3. Falls der Umstand höherer Gewalt nach Ansicht des Auftragnehmers anhält oder dauerhaft ist, können der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Auflösung des Vertrags und die damit verbundenen Folgen treffen.
4. Im Fall der Aussetzung oder Auflösung des Vertrags infolge eines Umstands höherer Gewalt ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zahlung der Leistungen zu fordern, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags vor Eintritt des Umstands höherer Gewalt erbracht wurden.

## 18. Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf alle Waren, die er für oder im Namen des Auftraggebers verwahrt, egal aus welchem Grund, ein Zurückbehaltungsrecht, bis der Auftraggeber all seine Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Waren gemäß der guten Geschäftspraxis zu verwalten, ohne dass der Auftraggeber im Falle von Verlusten, Teilverlusten und/oder Beschädigungen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann. Das Produktrisiko trägt der Auftraggeber.

## 19. Übersetzungen

1. Die niederländische Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gegenüber jeder Übersetzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache maßgeblich.

## 20. Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Alle Verträge und die Ausführung dieser unterliegen niederländischem Recht, mit Ausnahme des Gesetzes vom 15. Dezember 1971 über die Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, TRB 1964 Nr. 117 und 1968 Nr. 13 (Staatsanzeiger 1971, S780 und S781) und des Wiener Kaufrechts vom 11. April 1980
2. Alle Streitigkeiten, einschließlich derjenigen, die nur von einer der Parteien als Streitigkeiten erachtet werden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, oder aus diesen Geschäftsbedingungen und ihrer tatsächlichen und gerichtlichen Auslegung und Ausführung entstehen, unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, der Zuständigkeit des Gerichts in Rotterdam
3. Im Falle einer Streitigkeit sind, vorbehaltlich gegenteiliger Nachweise, die in den Aufzeichnungen des Auftragnehmers vorliegenden Daten maßgeblich.

## 21. Hinterlegung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Handelskammer Rotterdam unter Nr. 24150057 hinterlegt.